

ZUM THEMA: HUMOR UND LACHEN IN DER JUSTIZ?

G. Kampe (Hrsg.):

ZUM BRÜLLEN!

Interdisziplinäres Symposium über das Lachen

Georg Olms Verlag, Hildesheim-Zürich-New York 2016. 249 S., € 49,80

ISBN 978-487-15447-3

Humor ist eine sehr individuelle Angelegenheit. Noch mehr seine äußerliche Ausdrucksform, das Lachen, besonders wenn es „zum Brüllen“ sein sollte. Das gilt aber nicht nur für den Einzelnen, das gilt auch für ganze Berufszweige. Humor bei Lehrern beispielsweise ist ein bekanntes und gerne genutztes Thema. Dazu kann schließlich jeder was beitragen, spätestens aus seiner Erinnerung. Bei der Ärzteschaft wird es schon schwieriger, doch gibt es selbst hier reichlich Beispiele, literarisch belegt. Allerdings mit unterschiedlichem Schwerpunkt, je nach medizinischer Disziplin. Psychiater sind dabei gut beteiligt, wenn auch nicht immer zu ihrem Vorteil.

Wie aber steht es mit anderen Fachbereichen, z. B. Juristen? Tatsächlich will einem bei Rechtsanwälten, Richtern oder gar Staatsanwälten in Bezug auf Humor und Lachen eher weniger einfallen. Was sagt dazu die Wissenschaft? Hier hilft beispielsweise der Sammelband *Zum Brüllen!* weiter, herausgegeben von Gordon Kampe über ein *Interdisziplinäres Symposium über das Lachen* in der Folkwang Universität der Künste. Dabei speziell der Beitrag von Katharina Towfigh (Bonn) mit dem Titel *Nichts zu Lachen: Recht – eine ernsthafte Angelegenheit?*

Tatsächlich bestätigt die Einleitung umgehend alle Vorurteile: „Wer sich mit dem Humor im Allgemeinen und dem Lachen im Besonderen befasst, wird sicherlich nicht als Erstes sein Augenmerk auf das Recht oder die Juristerei richten. Im Gegenteil. Mit seinem Zweck und Anspruch, verlässliche Regeln für ein gedeihliches Zusammenleben aller bereitzustellen und die Einhaltung dieser Regeln zu überwachen, scheint zwangsläufig eine gewisse Ernsthaftigkeit einherzugehen, die mit der Spon-

taneität von Humor und Witz nur schwer in Einklang zu bringen ist. Und wer mit der Justiz oder Verwaltung zu tun hat, wird bestätigen können, dass Humor nicht gerade ein charakterisierendes Merkmal dieser Institutionen ist“ (so H. Stader, 1997).

Und dennoch seien die Bücherregale voller humorvoller Literatur über das Recht und die Juristen, konstatierte L. Carlen (1993). Schon Ende des 19. Jahrhunderts erschien beispielsweise der vielsagende Titel „Der lustige Jurist. Heiteres in Wort und Bild aus dem Juristen-Leben“ (Vademecum für Juristen, 1897). Bezeichnend allerdings bei diesem Unterfangen der Versuch, möglichst anonym zu bleiben („vertrauliche Briefe“); man war sich des Humors („wenn man trotzdem lacht“) seiner Fachkollegen also nicht sicher.

Es gab aber auch seriöse Beiträge, beispielsweise „der Humor im deutschen Recht“ (O. v. Gierke, 1871). Dieser Humor scheint allerdings ein wenig grenzwertig gewesen zu sein und würde heute wohl eher auf Empörung stoßen, so Frau K. Towfigh.

Juristischer Humor?

Wie steht es aber nun um die zeitgenössische humorvolle juristische Literatur? Sie scheint ergiebiger und auch erheiternder zu sein, und zwar von der gutachterlichen Aufarbeitung der Streiche von Max und Moritz (z. B. J.-M. Günther: Der Fall Max und Moritz, 1988) über Stilblüten-Sammlungen aus der richterlichen Praxis (W. Ahrens: Der Unfallort hat sich bereits entfernt, 2002) bis zu Web-Seiten (z. B. www.anwaltwitze.de) mit dann doch erstaunlichem Fundus erheiternder Beispiele.

Hier allerdings muss man etwas einschränken: Es handelt sich nämlich eher um Humor *über* das Recht und seine Protagonisten und weniger um freiwilligen Humor.

Das äußert sich beispielsweise in den Zitaten „Justitia lächelt selten, der Gesetzgeber nie“ (W. Ebel, 1968) und wurde schon vor über 140 Jahren bestätigt: „Die Erscheinung des Humors im Recht verschwand allmählich, seit dem sich das Recht vom Volksleben ablöste und in den Alleinbesitz gelehrter Juristen, gelehrter Gerichte, gelehrter Beamte überging. Die an die Stelle des volkstümlichen Rechtes tretenden Gesetze und Ordnungen sind sogleich bis ins Übertriebene abstrakt, pedantisch, trocken“ (O. v. Gierke, 1871). Glücklicherweise – so Fr. K. Towfigh – sind aber gerade

die Gesetze eine wahre Fundgrube für Humor, wenn auch um reichlich unfreiwilligen, wobei es an entsprechenden Beispielen nicht mangelt. Dies betrifft auch entsprechende Vorschriften, die bei der Wahl des Namens selbst vor zeilenlangen Wort-Ungebilden nicht zurückschrecken. Wenn es sich nun aber um so genannten freiwilligen Humor (d. h. aktiv intendiert, nicht als belächeltes Opfer) handeln sollte, so gibt es auch dafür Beispiele, die allerdings dann in einem Berufungsverfahren von der nächst höheren Instanz als Verfahrensmangel abgelehnt wurden. Letztlich geht es halt um die Autorität des Gerichtes, die „keinen Schaden nehmen darf“, wobei die persönliche Humor-Bereitschaft des Richters seine private Angelegenheit sei.

Justitia ist deshalb nur selten ein Schmunzeln vergönnt. Es bedarf halt einer gewissen Distanz zwischen dem Richter und den Verfahrens-Beteiligten, was sich auch in der Wahl der Sprache niederschlagen soll (auch wenn so manche Entscheidungsgründe durchaus humorvolle Elemente enthalten dürften). Allerdings kann eben ein satirisches oder witziges Urteil leicht den schmalen Grat der Sachlichkeit verlassen und ist dann in Gefahr, die Beteiligten lächerlich zu machen. Da bleibt dann das Gefühl, das Gericht habe mit Spott und Vorurteilen entschieden. Damit droht Schaden für das Ansehen und die Autorität der Justiz und das Risiko, dass Rechtsmittel wegen der „unangemessen erscheinenden Form des Urteils“ eingelegt werden. Humor darf wohl sein, aber es müssen sich alle ernst genommen fühlen und es darf sich niemand „vorgeführt“ vorkommen. Und das dürfte gerade vor Gericht mit der jeweiligen Vorgeschichte der Beteiligten schier unmöglich sein. Der Benachteiligte wird, wenn nicht nach Inhalt, so doch nach Form des Urteils Gründe zur Revision finden. Die literarische Form, und schon gar ein humorvolles Stilmittel, sind damit letztlich chancenlos.

Der Humor als Gegenstand des Rechts

Ein anderes Kapitel, bei dem aber meist Humor und Lachen vergehen, ist der Humor als Gegenstand des Rechts. Oder, wie es Frau K. Towfigh ausdrückt: „Es hat sich gezeigt, dass freiwilliger Humor im Recht selten und unfreiwilliger Humor zwar reichlich vorhanden, aber eben doch keine eigentliche Materie des Rechts ist“. Das zeigt sich schon bei der Stichwort-Suche mit dem Begriff „Lachen“ in der größten juristischen Online-Datenbank. Dabei kommt Lachen zwar vor, aber nur als Ortsname (La-

chen im Ostallgäu) bzw. beim Entzug der Fahrerlaubnis nach Konsum von Kräutermischungen, die einen Lach-Anfall zur Folge hatten.

Viel erbaulicher wird es auch nicht, wenn man sich dem Humor quasi von seiner Kehrseite zu nähern und vom Begriff der Ernsthaftigkeit versucht, mehr Klarheit zu gewinnen. Das führt allerdings auch nicht beim Versuch weiter, dem Phänomen des Humors im Recht näher zu kommen. Grund hierfür könnte eine Zurückhaltung des Gesetzgebers sein, Humor zu bewerten. Denn – so die Juristen – Humor ist etwas höchst Individuelles und entzieht sich einer schematischen Betrachtung.

Humor und Recht in der Rechtsprechung

Noch weniger lustig geht es bei der Frage zu: Humor und Scherz in der Rechtsprechung. Dabei ist Humor recht häufig Gegenstand entsprechender Klagen, bei denen es um satirische Äußerungen, Artikel, Filme oder Ähnliches geht, bei der Personen oder Institutionen sich herabgesetzt oder in ihrer Ehre verletzt fühlen. Hier sind die Grenzen natürlich enger. Denn „je schwerwiegender die Verletzung der Persönlichkeitsrechte, umso mehr muss die Kunstfreiheit dahinter zurücktreten“. Allerdings räumt das Persönlichkeitsrecht den Betroffenen kein allgemeines und umfassendes Verfügungsrecht über die Darstellung ihrer eigenen Person ein, mahnt das Bundesverfassungsgericht. Hier wird es dann auch schwer, sachlich und objektiv zu argumentieren, besonders wenn man sich selber betroffen fühlt.

Schlussfolgerung

So lautet die Schlussfolgerung von Frau H. Towfigh: „Das Recht eignet sich nur bedingt für Humoristisches. Insbesondere der freiwillige Humor bewegt sich in der Rechtsprechung auf einem schmalen Grat und bedarf eines ausgeprägten Fingerspitzen-Gefühls“. Es gilt einen möglichst objektiven Ausgleich der betroffenen Interessen zu wahren. Und dabei kommt es halt nicht ausschließlich auf den individuellen Humor eines Richters an.

Andererseits bleibt der unfreiwillige Humor. Und deshalb wird uns der Gesetzgeber sicherlich auch in Zukunft mit Gesetzen, Verordnungen und Leitsätzen beglücken, die zumindest *über* das Recht zu lachen zulassen.

Der Sammelband *Zum Brüllen!* bringt noch weitere Beiträge des interdisziplinären Symposiums gleichen Namens, das in Zusammenarbeit mit der Jungen Akademie an der Folkwang Universität der Künste stattfand. Die Spanne der Fachgebiete ist durchaus eindrucksvoll und erstreckt sich von der Philosophie über Literatur, Theater und Musikwissenschaft bis zur Musikpädagogik und der erwähnten Rechtswissenschaft. Die Beiträge sind von hohem Niveau und setzen deshalb eine entsprechende Leserschaft voraus. Wer sich aber hier einordnen kann, dem ist ein hochkarätiges Lesevergnügen garantiert (VF).